

# Kennzeichnung und Nährwertanalyse von veganen Ersatzprodukten für tierische Erzeugnisse

## Endbericht der Schwerpunktaktion A-017-23

Januar 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Gesamtaufmachung (Kennzeichnung, Werbung, Art der Anordnung/Rahmen der Darbietung) und der Nährwerte.

48 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

21 Proben wurden beanstandet:

- 20 Proben aufgrund der Kennzeichnung
- Eine Probe aufgrund der Zusammensetzung (Zusatzstoffe)

## Hintergrundinformation

---

Der Markt für vegane Lebensmittel, die als Ersatz für tierische Erzeugnisse dienen, ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Eine gezielte Überprüfung der Gesamtaufmachung sowie der Nährwerte für unterschiedliche Produktkategorien (Ersatzprodukte für Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Ei und Honig) war aufgrund des stetig wachsenden Warenangebots notwendig.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 48

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

- Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 43,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	27	56,2	(42 %; 69 %)
beanstandet	21	43,8	(31 %; 58 %)
gesamt	48	100,0	---

Bei 41,7 % der Proben wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt, 2,1 % der Proben wurden aufgrund der Zusammensetzung beanstandet.

### Kennzeichnung/Gesamtaufmachung:

Neben allgemeinen Kennzeichnungsmängeln gemäß Verordnung (EU) 1169/2011 waren vor allem die beschreibende Bezeichnung des Lebensmittels und die Nährwertdeklaration (unzulässige Wiederholungen bestimmter Nährwerte) zu beanstanden. Drei der Proben wurden aufgrund der Verwendung von Begriffen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Milchprodukten vorbehalten sind (Käse, Joghurt) als irreführend beurteilt. Jeweils eine Probe wurde zusätzlich aufgrund fehlender/unzulässiger Angaben gemäß der Anreicherungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006) bzw. EG-ClaimsV (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) beanstandet.

Die Auffindung der Ware (Art der Anordnung/Rahmen der Darbietung) wurde im Zuge der Probenziehung ebenfalls erhoben und schriftlich/fotografisch dokumentiert. Diese ergab keinen Grund zur Beanstandung.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### **Zusammensetzung:**

Eine Probe wurde aufgrund der Verwendung eines nicht zugelassenen Zusatzstoffs beanstandet.

### **Nährwertanalyse:**

Die analytisch festgestellten Nährwerte stimmen mit den angegebenen Nährwerten gut überein. Nur eine Probe wurde in Bezug auf den Gehalt an gesättigten Fettsäuren als irreführend beurteilt.

## **Impressum**

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.